

## 1. Therapie in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 HeilM-RL

Keiner der Vertragspartner kann den Mehraufwand für die Therapie in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 HeilM-RL plausibel beziffern, deshalb warten wir mal ab, ob das anderen Heilmittelbereichen gelingt.

Das Ergebnis wird dann bestimmt für das Heilmittel Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie irgendwie passen. Andernfalls haben die Berufsverbände die Möglichkeit, die Durchführung des Schiedsverfahrens im Hinblick auf die Vergütung des Mehraufwands für die Therapie in Einrichtungen selbst zu beantragen. Gnihihhi (\*Zwinkersmilie)

## 2. Preisvereinbarung vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024

Auch wenn es lästig war, haben die Vertragspartner gemäß § 125 Abs. 2 Nr. 1 SGB V eine Vereinbarung über die Preise unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 125 Abs. 3 SGB V sowie der Gesetzesbegründung zur Regelbehandlungszeit für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024 getroffen.

Damit das Gejammer aufhört, haben sich die Vertragspartner darauf geeinigt, dass es in der Vergangenheit keine Lücke in der Vergütung gegeben hat und dass die angestellten Logopädinnen ab sofort ganz doll bezahlt werden können.

Für die Preisbildung sind wir uns einig, dass diese vielen kleinen Butzen, die die Versorgung sicherstellen, kein Maßstab sein können. Das sind eh nur Hausfrauen mit reichen Männern, die sonst keine Hobbys haben.

Steigende Kosten durch eine mögliche Pandemie oder fortschreitende Digitalisierung halten wir für ausgeschlossen, deshalb haben wir die gesetzlichen Parameter bis 2024 großzügig ausgewürfelt. Zu den neuen Vertragsverhandlungen verpflichten sich die Berufsverbände, neue Schaumstoffwürfel bereitzustellen.

Und noch mal für alle, weil es der GKV so wichtig ist:

Für die weiteren Verhandlungen über Vergütungen ab dem 01.07.2024 sind rückwirkende Vergütungsforderungen ausgeschlossen; für die Zukunft sind dann insbesondere Veränderungen der Parameter zu berücksichtigen.

Beim Rausgehen bitte jeder nur einen Keks.